

Weihnachtspost 2020

Rechtsanwälte Kotz
Siegener Straße 104-106
57223 Kreuztal

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteils vom 15.03.2001 - Az.: I ZR 337/98 - vgl. hierzu www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm
Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden.

Kreuztal, zu Weihnachten 2020

Sehr geehrte Mandantinnen, sehr geehrte Mandanten,

und wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Obwohl in diesem turbulenten Jahr durch die Corona-Pandemie in nahezu sämtlichen Lebensbereichen einiges anders geworden ist als bisher, so wollen wir - das gesamte Team der Rechtsanwaltskanzlei Kotz - gerade in Zeiten der Krise an lieb gewordenen Ritualen und Traditionen festhalten und Sie auch dieses Jahr wieder mit der Weihnachtspost versorgen, die Sie hiermit druckfrisch in den Händen halten.

In schwierigen Zeiten wie diesen ist es besonders wichtig, einen verlässlichen und kompetenten Partner an seiner Seite zu wissen. Die Rechtsanwaltskanzlei Kotz ist ein solcher stabiler Partner. Wir danken Ihnen an dieser Stelle für das uns entgegen gebrachte Vertrauen im Jahre 2020 und stehen Ihnen selbstverständlich auch im kommenden Jahr wieder mit unserer langjährigen Erfahrung und juristischer Expertise in allen rechtlichen Fragen zur Verfügung.

Auch wenn der inhaltliche Schwerpunkt dieser Weihnachtspost zwangsläufig thematisch auf der Corona-Pandemie liegt, so haben wir es uns dennoch nicht nehmen lassen, Ihnen nicht nur - wie gewohnt - neben den wichtigsten sonstigen Urteilen des aktuellen Jahres und dem Ausblick auf das Jahr 2021 auch noch einige juristische Skurrilitäten zum Schmunzeln darzubieten.

Das Team der Rechtsanwaltskanzlei Kotz wünscht Ihnen und Ihrer Familie eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Festtage und ein frohes und erfolgreiches Jahr 2021. Und vor allem: bleiben Sie gesund!

Ihre Rechtsanwälte


Hans Jürgen Kotz


Dr. Christian Kotz

Die Weihnachtspost 2020 im Überblick

1. Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz · · · · ·	Seite	2
2. Informationen zum Thema: Corona · · · · ·	Seite	3
3. Rückblick 2020: Interessante Urteile des Jahres · · · · ·	Seite	6
4. ausgewählte Änderungen im Jahr 2021 in Kurzform · · · · ·	Seite	8
5. Kuriose Urteile · · · · ·	Seite	9

Neuigkeiten aus der Kanzlei Kotz

Die Corona-Pandemie hat auch zu einigen Veränderungen in der Rechtsanwaltskanzlei Kotz geführt. So sind mittlerweile alle unsere Besprechungsräume nicht nur vollklimatisiert, sondern darüber hinaus auch noch mit professionellen Luftreinigungsfiltern ausgestattet, Ferner befinden sich in allen Räumlichkeiten Hygiene- und Abstandsgebotsinweise, Desinfektionsmittel sowie Plexiglasscheiben, die ein Infektionsrisiko minimieren sollen. Selbstverständlich verzichten wir bis auf Weiteres auf den sonst üblichen Handschlag zur Begrüßung und tragen auch in den Besprechungen einen Mund-Nase-Schutz.

Unabhängig davon können wir Mandate auch ganz ohne persönlichen Kontakt vollumfänglich und in der gewohnten Qualität abwickeln. Nutzen Sie dafür einfach unsere digitalen Kontakt- und Anfrageformulare auf unseren Webseiten, rufen Sie uns an, schreiben Sie uns eine E-Mail / Messenger-Nachricht oder reichen Sie Ihre Unterlagen nach Rücksprache einfach kontaktlos über die Post oder persönlich über unseren Haus-Briefkasten ein. Als hochmoderne Kanzlei arbeiten wir selbstverständlich nicht erst seit der Corona-Krise verstärkt digital und vernetzt, so dass sich Sie auch ohne einen persönlichen Besuch in den Kanzleiräumen problemlos und jederzeit mit Ihren rechtlichen Fragen und Anliegen an uns wenden können.

Zudem hat es im Jahr 2020 einen personellen Wechsel gegeben, so dass wir seit dem 01. Oktober 2020 Herrn Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Höher im Team der Kanzlei Kotz herzlich willkommen heißen dürfen. Herr Rechtsanwalt Höher hat das Dezernat des Rechtsanwaltes Florian Weber übernommen, der uns aufgrund einer beruflichen Veränderung auf eigenen Wunsch verlassen hat. Mit Herrn Höher konnten wir einen beruflich erfahrenen, fachlich versierten und gewissenhaften Rechtsanwalt für unsere Kanzlei gewinnen können, der Ihnen in allen rechtlichen Fragen stets kompetent mit Rat und Tat zur Seite stehen wird. Herr Höher stammt aus dem Bergischen Land und war zuletzt in einer mittelständischen Kölner Kanzlei als Rechtsanwalt tätig. Neben einschlägiger juristischer Berufserfahrung als

Unternehmensjurist bringt Herr Höher zudem einen kaufmännischen Hintergrund mit, da er eine Ausbildung zum Industriekaufmann absolviert und sich zum Bachelor professional of Accounting [BA(CCI)] fortgebildet hat. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Herr Höher ein juristisches Faible u.a. für das Handels- und Gesellschaftsrecht sowie das Steuerrecht entwickelt hat. Konsequenterweise erfolgte sodann auch eine Weiterbildung, die im Jahre 2018 erfolgreich in dem Abschluss des Fachanwaltslehrgangs für Handels- und Gesellschaftsrecht mündete. Nichtsdestotrotz ist Herr Höher aufgrund seiner Vielseitigkeit und seiner beruflichen Erfahrungen in seiner Tätigkeit und Kompetenz bei weitem nicht auf diese Rechtsgebiete beschränkt. Ganz im Gegenteil, seine Interessenschwerpunkte liegen darüber hinaus im Mietrecht, im Arbeitsrecht, im Verkehrs- sowie im Reiserecht sowie grundlegend im allgemeinen Zivilrecht. Wir freuen uns, mit Herrn Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Höher einen erfahrenen, gewissenhaften, verhandlungsstarken aber gleichwohl empathischen Rechtsanwalt an Bord der Kanzlei Kotz begrüßen zu dürfen, der Ihnen auch im neuen Jahr in allen rechtlichen Fragen jederzeit gerne zur Verfügung steht.

Informationen zum Thema: Corona

Auch in Zeiten der Krise ein starker und verlässlicher Partner an Ihrer Seite

Die Corona-Pandemie sorgt noch immer weltweit, flächendeckend und quer durch alle Gesellschaftsschichten für Chaos, Verunsicherung und die Auflösung gewohnter Routinen. Staatliche Maßnahmen der Kontaktbeschränkungen (der sog. „Lockdown“), das Herunterfahren des öffentlichen Lebens sowie von Teilen der Wirtschaft, die Beschäftigungen in Kurzarbeit, drohende Entlassungen sowie etwaige arbeitsrechtliche Fragestellungen rund um die Betreuung des Nachwuchses, des möglichen Anspruches auf das sog. „Homeoffice“ sowie allgemeine finanzielle Sorgen und Nöte hinsichtlich laufender vertraglicher Verpflichtungen, wie beispielsweise solche der Wohnraummiete, Gewerbemiete sowie sonstiger diverser Dienstleistungs- oder Versicherungsverträge (z.B. Fitnessstudioverträge, o.ä.), sorgen derzeit in weiten Teilen der Bevölkerung für viele offene Fragen. Konfliktpotential gibt es auch und gerade in Zeiten von Corona zu Genüge.

Die Corona-Pandemie ist eine Krise existentiellen Ausmaßes und stellt eine nie dagewesene Herausforderung für alle Betroffenen dar. Doch gerade in Krisen- und Ausnahmezeiten wie diesen ist es wichtig und von unschätzbarem Wert, einen zuverlässigen Partner an der Seite zu wissen, der jederzeit mit Rat und Tat in allen juristischen Fragestellungen zur Verfügung steht. Nachfolgend wollen wir Ihnen exemplarisch einige Anfragen bzw. Gerichtsentscheidungen speziell rund um das Thema Corona präsentieren.

1. In einem gesunden Körper steckt ein gesunder Geist - Fitnessstudios & Corona

In letzter Zeit erreichten und vermehrt Anfragen von Mandanten bezüglich der Kündigungsmodalitäten ihrer Fitnessstudio-Verträge. Obwohl die laufenden Verträge fristgerecht zum jeweiligen Vertragsende gekündigt wurden, bestätigten die Fitnessstudios die Kündigungen daraufhin zu einem deutlich späteren Zeitpunkt, da offenbar die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit eigenmächtig um die Zeitspanne verlängert wurde, in denen die Studios aufgrund behördlicher Anordnungen wegen Corona geschlossen waren. Rein faktisch handelt es sich um kostenpflichtige Vertragsverlängerungen für die aus unserer Sicht keine entsprechende Rechtsgrundlage existiert. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang erwähnenswert, dass solche zuvor beschriebenen Vertragsverlängerungen einerseits nur freiwillig möglich sind und sie darüber hinaus andererseits für die Kunden der jeweiligen Studios kostenfrei sein müssen. Ansonsten verhält es sich so, dass grundsätzlich beitragspflichtig nur die Zeiträume sind, in denen Sie den vertraglich vereinbarten Service auch faktisch nutzen können bzw. Ihnen ein gleichwertiges Ersatzprogramm (z.B. durch Online-Kurse, o.a.) angeboten wird. Anderenfalls müssen Sie für diese Zeit gar keine Beiträge entrichten oder diese müssen zumindest gemindert werden.

Verwaltungsgericht Gießen, Beschluss vom 16.11.2020 – Az. 4 L 3823/20. GI

Eilantrag gegen Untersagung des Betriebes eines EMS-Studios im Rahmen der Hessischen Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung abgelehnt

Das Verwaltungsgericht hat mit einem Beschluss vom 16. November 2020 den Eilantrag einer Inhaberin eines EMS-Studios (Elektrische Muskelstimulation) im Wetteraukreis abgelehnt. Die Argumentation der Antragstellerin lief im Wesentlichen darauf hinaus, dass ein EMS-Studio bereits aufgrund der kleinen Größe nicht mit einem gewöhnlichen Fitnessstudio zu vergleichen sei und deswegen erst gar nicht von der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung untersagt sei. Ein EMS-Training sei eher mit einem Personal Trainer vergleichbar, welcher seine Tätigkeit aktuell weiter ausüben dürfe. Dieser Auffassung ist das Verwaltungsgericht Gießen in dem noch nicht rechtskräftigen Beschluss jedoch nicht gefolgt.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 06.11.2020 – Az. 13 B 1657/20.N

In diesem Beschluss hat das Oberverwaltungsgericht einen Eilantrag abgelehnt, den Vollzug der Corona-Schutz-Verordnung vorläufig auszusetzen, soweit die Regelung den Betrieb von Fitnessstudios für unzulässig erklärt. Auch dieser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. Das Verbot für den Freizeit- und Amateursportbetrieb in Fitnessstudios diene dem legitimen Zweck, die Weiterverbreitung des SARS-Cov-2-Virus einzudämmen.

2. Wann wird's mal wieder richtig Sommer - Reisezeit & Corona

Die Corona-Pandemie beschäftigt auch zunehmend die Gerichte im Bereich des Reiserechts. Grundsätzlich gilt dabei nach derzeitigem Stand, dass eine Stornierung bzw. ein kostenfreier Rücktritt der kompletten Reise bei unmittelbar bevorstehenden Pauschalreisen ins Ausland in Betracht kommt, wenn für das konkrete Reiseziel eine

Reisewarnung gilt. Im Einzelfall ist gegebenenfalls auch eine Stornierung einer Pauschalreise möglich, wenn seitens des Auswärtigen Amtes aktuell von Reisen in das Zielland abgeraten wird oder aber im Zielland derzeit ein Einreiseverbot herrscht bzw. verpflichtende Quarantänevorschriften hinsichtlich der Hin- und Rückreise existieren.

Urteil des Amtsgericht Frankfurt vom 17.08.2020 – Az. 32 C 2136/20

In diesem Urteil hat das Amtsgericht Frankfurt entschieden, dass bei einer vom Pauschalreisenden wegen der befürchteten Corona-Gefahr stornierten Reise der Reiseveranstalter den Reisepreis unter Umständen auch ohne vorliegende offizielle Reisewarnung voll erstatten muss.

Amtsgericht Rostock, Urteil vom 15.07.2020 – Az. 47 C 59/20

In dieser Entscheidung wurde der Reisevertrag durch den Rücktritt des Veranstalters einer Kreuzfahrt beendet und die Reise deshalb abgesagt. Die Klägerin machte daraufhin einen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Urlaubsfreude gerichtlich geltend. Dieser Auffassung ist das Amtsgericht Rostock jedoch nicht gefolgt, da der Veranstalter vorliegend berechtigt war, vom Reisevertrag zurückzutreten bzw. die Reise abzusagen.

Amtsgericht Frankfurt a.M., Urteil vom. 15.20.2020 – Az. 32 C 2620/20

Durch diese Entscheidung wurde der Anspruch der Verbraucher auf eine schnelle Erstattung des Reisepreises innerhalb von 14 Tagen nach § 651h Abs. 5 BGB bekräftigt. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass sich die Veranstalter diesbezüglich auch nicht auf etwaige Liquiditäts- bzw. Organisationsprobleme (in diesem Fall ausgelöst durch die Zeitverzögerung der Kreditprogramme der Bundesrepublik Deutschland) in der aktuellen Corona-Krise berufen können.

3. Arbeitsrecht & Corona

Gerade auch im Bereich des Arbeitsrechts gibt es viele Unsicherheiten und Fragen rund um das Thema Corona. Nach aktuellen Zahlen der Bundesagentur für Arbeit (BA) hatten Betriebe im August 2020 für rund 2,6 Millionen Beschäftigte Kurzarbeit angemeldet. Hinsichtlich der Höhe des Kurzarbeitergeldes gilt, dass die Beschäftigten 60 Prozent des Netto-Entgelts (Beschäftigte mit mindestens einem Kind: 67 Prozent) als Kurzarbeitergeld erhalten. Ab dem 4. Bezugsmonat kann das Kurzarbeitergeld unter der Voraussetzung erhöht werden, dass der Entgeltausfall im jeweiligen Monat mindestens 50 Prozent beträgt. Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt in diesem Fall nach der Anzahl der Bezugsmonate entsprechend gestaffelt (ab dem 4. Bezugsmonat: 70 bzw. 77 Prozent des Netto-Entgelts und ab dem 7. Bezugsmonat: 80 bzw. 87 Prozent des Netto-Entgelts).

4. Strafrecht & Corona

Die Corona-Krise stellt die gesamte Gesellschaft vor beispiellose Herausforderungen und insbesondere die Wirtschaft leidet unter dem „Lockdown“ und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen. Mit einem Maßnahmenpaket historischen Ausmaßes unterstützt die Bundesregierung von der Krise betroffene Unternehmen und ist bemüht, Arbeitsplätze zu stützen. Dies geschah bisher u.a. in Gestalt der Corona-Soforthilfen bzw. der sog. „Novemberhilfen“. In letzter Zeit stellen wir eine gestiegene Anzahl an Strafverfahren wegen unrechtmäßig beantragter Coronasoforthilfen fest. Laut aktuellen Medienberichten sollen Tausende Antragsteller deutschlandweit sich diese Hilfen unrechtmäßig erschlichen und so einen Schaden in Millionenhöhe verursacht haben. So wird diesbezüglich bereits in mindestens 7.000 Fällen wegen Subventionsbetrugs ermittelt. Sollte auch Ihnen eine unberechtigte Beantragung von Coronahilfen zur Last gelegt werden, so zögern Sie nicht, sondern wenden Sie sich stattdessen vertrauensvoll an die Strafrechtsexperten der Kanzlei Kotz.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 09.07.2020 – Az. VII S 23/20 (AdV)

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Pfändung der Corona-Soforthilfe unzulässig ist, da es sich bei der Corona-Soforthilfe aufgrund ihrer Zweckbindung um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 399 Alternative 1 BGB regelmäßig nicht pfändbare Forderung handelt.

Rückblick 2020: Interessante Urteile des Jahres

1. Kein Rückgaberecht für maßangefertigte Küchen

EuGH, Urteil v. 21.10.2020, Az.: C 529/19

Wer sich eine Einbauküche maßanfertigen lässt, hat kein Rückgaberecht, hat der Europäische Gerichtshof entschieden. Bei der aktuellen Entscheidung geht es um eine Brandenburgerin, die sich auf einer Messe eine Einbauküche hat planen lassen. Vor Ort wurde ein Vertrag unterschrieben. Wenig später hat sich die Frau jedoch gegen die Küche entschieden und wollte unter Hinweis auf das 14-tägige Widerrufsrecht vom Vertrag zurücktreten.

Der EuGH entschied, dass der Ausschluss des Widerrufsrechts bei Spezialanfertigungen im Rahmen von Inline-Verträgen oder Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen besteht - egal, ob mit der Produktion bereits begonnen wurde oder nicht.

2. Facebook-Konto geht mit allen Funktionen auf Erben über

BGH, Urteil v. 27.08.2020, Az.: III ZB 30/20

Facebook muss den Erben eines Nutzers nicht nur Zugang zu den Inhalten, sondern auch zu den Funktionen des Kontos des Verstorbenen geben. Das Facebook-Konto gehört zum digitalen Nachlass, welches im vorliegenden Fall auf die Mutter als Erbin übergegangen ist.

Es ist vergleichbar mit Tagebüchern und Briefen. Es gibt keinen Grund, digitale Inhalte anders zu behandeln.

3. Urteil verbietet Vermietern überhöhte Modernisierungskosten

BGH, Urteil v. 17.06.2020, Az.: VIII ZR 81/19

Erneuern Vermieter noch funktionstüchtige, aber schon in die Jahre gekommene Bauteile und Einrichtungen, dürfen sie nicht die vollen Kosten auf die Mieter umlegen. Der BGH legte im vorgenannten Urteil fest, dass von einer Mieterhöhung erst der Anteil herausgerechnet werden muss, der der Instandhaltung dient. Ohne diese Regelung, hätte der Vermieter die Möglichkeit, ohnehin in naher Zukunft anfallende Instandhaltungskosten durch ein „Vorziehen“ auf den Mieter abzuwälzen.

Zur Instandhaltung zählen Arbeiten, die notwendig sind, damit die Wohnung oder das Haus in einem ordentlichen und bewohnbaren Zustand verbleibt. Der Vermieter ist dazu verpflichtet und muss die Kosten selbst tragen. Modernisierungen dagegen sorgen für eine echte Verbesserung der Mietsache. Der Vermieter darf die Kosten deshalb bis zu einer bestimmten Grenze auf die Miete aufschlagen.

4. Kassen müssen auch späten Kinderwunsch bezahlen

BGH, Urteil v. 04.12.2019, Az.: IV ZR 323/18

Je später ein Paar Kinder bekommen will, desto höher ist das Risiko einer Fehlgeburt. Für Krankenkassen darf das aber kein Kriterium sein, um über die Kostenübernahme einer künstlichen Befruchtung zu entscheiden. Krankenkassen dürfen Paaren im mittleren Alter die Kostenerstattung für eine künstliche Befruchtung nicht generell verweigern. Der Bundesgerichtshof urteilte, ein statistisch gesehen höheres Risiko für eine Fehlgeburt sei allein noch kein Grund, die Übernahme der Kosten zu verweigern.

5. VW-Kläger haben Anspruch auf Schadensersatz

BGH, Urteil v. 25.05.2020, Az.: VI ZR 252/19

Gut viereinhalb Jahre nach dem Auffliegen des VW-Abgasskandals hat der BGH zum ersten Mal über die Klage eines betroffenen Diesel-Fahrzeugkäufers entschieden und seinen Anspruch auf teilweisen Schadensersatz festgestellt. Das Urteil gilt als richtungsweisend für Zehntausende weitere Klagen gegen VW: Für den Autobauer ist der Richterspruch ein Schlusspunkt. Er kündigte an, den Klägern Einmalzahlungen anzubieten. In bestehenden Verfahren zeigt sich der Autokonzern – aus unserer Verfahrnung heraus - nunmehr ebenfalls sehr vergleichsbereit.

6. Rücktritt vom Vertrag - wie viele Fristsetzungen sind zuvor erforderlich?

BGH, Urteil v. 26.08.2020, Az.: VIII ZR 351/19

Die vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung ist nicht bereits dann gewährt, wenn der Verkäufer innerhalb der Frist die Leistungshandlung erbracht hat;

vielmehr muss auch der Leistungserfolg eingetreten sein. Die Frist ist allerdings so zu bemessen, dass der Verkäufer bei ordnungsgemäßigem Vorgehen vor Fristablauf voraussichtlich nicht nur die Leistungshandlung vornehmen, sondern auch den Leistungserfolg herbeiführen kann.

Hat der Käufer eine angemessene Frist zur Nachbesserung gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist, so ist er grundsätzlich nicht gehalten, dem Verkäufer eine zweite Gelegenheit zur Nachbesserung einzuräumen, bevor er den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt. Ein zweimaliges Fehlschlagen der Nachbesserung ist nur dann Rücktrittsvoraussetzung, wenn der Käufer sein Nachbesserungsverlangen nicht mit einer Fristsetzung verbunden hat.

7. Eigenkündigung und Rückzahlung von Fortbildungskosten

LAG Hamm, Urteil v. 11.10.2019, Az.: 1 Sa 503/19

Arbeitnehmer können nicht formularvertraglich zur Rückzahlung von Ausbildungskosten verpflichtet werden, wenn das Arbeitsverhältnis „auf ihren Wunsch“ endet.

ausgewählte Änderungen im Jahr 2021 in Kurzform

Kindergeld und Grundfreibetrag steigen: Viele Familien können sich freuen, denn 2021 steigt das monatliche Kindergeld um 15,00 €. Gleichzeitig erhöht sich der Kinderfreibetrag eines Elternpaares insgesamt auf 8.388,00 €. Darüber hinaus wird für Familien und Geringverdiener erfreulich: Der steuerliche Grundfreibetrag, also die Summe, bis zu der das Einkommen steuerfrei ist, wird angehoben.

Erhöhung des Mindestlohn: Aktuell liegt der Mindestlohn bei 9,35 €. Bis zum 01.07.2020 soll der Mindestlohn in vier Stufen bis auf einen dann geltenden Mindestlohn von 10,45 € brutto angehoben werden. Zum 01.01.2021 tritt die erste Stufe in Kraft: Der Mindestlohn steigt auf 9,50 €.

Befreiung vom Solidaritätszuschlag: Viele Steuerzahler erwarten 2021 laut vorliegenden Informationen des Bundesfinanzministeriums angeblich eine Anhebung der Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, auf 16.956,00 € beziehungsweise auf 33.912,00 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) der Steuerzahlung.

Verbot von Einwegplastik: Die EU hat bereits 2018 beschlossen, Einwegprodukte aus Plastik und Styropor ab 2021 zu verbieten, wenn es umweltfreundliche Alternativen gibt. Ab dem 03.07.2021 dürfen EU-weit unter anderem Plastikbesteck, Plastikgeschirr, Strohhalme, Styroporbehälter oder auch Wattestäbchen aus Plastik nicht mehr hergestellt werden.

„Perso“ mit digitalem Fingerabdruck: Neue Personalausweise müssen ab August 2021 zwei digital gespeicherte Fingerabdrücke enthalten. Im Mai 2025 treten zudem neue Vorgaben für Passbilder in Kraft: Sie müssen dann ausschließlich digital erstellt und auf

sicherem Weg an die Behörde übermittelt oder gleich vor Ort gemacht werden. Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen, können darüber hinaus in Zukunft ein „X“ in den Reisepass eintragen lassen statt „M“ für Mann oder „F“ für Frau.

Kuriose Urteile

1. Adelige muss zahlen - auch ohne Liebesglück

AG München, Urt. v. 22.03.2019, Az.: 113 C 16281/189

Eine Adelige aus Baden-Württemberg muss 5.000,00 EURO an eine Partnervermittlung zahlen. Ihr war die gebotene Auswahl an Herren nicht exklusiv genug. Dafür kann die Partnervermittlung aber nichts, entschied das AG München.

Das Amtsgericht München hat in einer bekannt gewordenen Entscheidung die Klage einer gut dreißigjährigen Adelligen aus Baden-Württemberg gegen eine Münchner Partnervermittlung auf Rückzahlung des Honorars von 5.000,00 EURO angewiesen. Die Partnervermittlung habe eine zur Vertragserfüllung geeignete Leistung erbracht, entschied das Gericht.

Kurz nach Ablauf der Vertragslaufzeit erklärte die Adelige dann die Anfechtung, die Kündigung und den Widerruf des Vertrages. Der Vertrag sei wegen einer nicht ausreichend bestimmten Hauptleistungspflicht der Partnervermittlung nichtig. Es bestehe ein krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Unter fünf Partnervorschlägen seien zwei der Herren nur auf ein sexuellen Abenteuer aus gewesen, einer davon in einer festen Beziehung gewesen. Bei zwei anderen bestehe der Verdacht, es handele sich um bloße Karteileichen. Von Exklusivität sei laut der Klägerin keine Rede gewesen: mit einem Arzt, einem Apotheker, einem Makler und einem PC-Instandsetzer seien ihr lediglich Herren aus der gutbürgerlichen Schicht präsentiert worden.

2. Post an die Uni Bayreuth kommt in Beirut an

Az.: nicht bekannt

Wegen der Corona-Pandemie sollen Studierende der Uni Bayreuth ihre Arbeiten zurzeit per Post einreichen. Bei der Hausarbeit eines Jurastudenten kam es dabei zu einer kuriosen Verwechslung: Satt in Bayreuth landete sie im libanesischen Beirut.

Negative Konsequenzen hat der Vorfall allerdings keine. Der Student habe durch Vorlage des Einlieferungsbeleges glaubhaft nachgewiesen, dass die Arbeit rechtzeitig bei der Post einging, so eine Sprecherin der Universität. Er habe seine Arbeit dann - unter Einhaltung der auf dem Campus gültigen Infektionsschutzregeln - persönlich abgegeben.

3. Kannst du das schon alleine?

OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26.04.2018, Az.: I - 4 U 15/18

15.000 Euro Schaden, weil der Sohn im Badezimmer für eine Überschwemmung sorgt. Dafür aufkommen muss die Mutter aber nicht. Eine lückenlose Überwachung des Kindes sei nämlich weder möglich noch erforderlich, so das OLG.

Der Fall trug sich wie folgt zu: Nachdem, seine Mutter ihn ins Bett gebracht hatte, stand der dreieinhalb Jahre alte Junge unbemerkt wieder auf und ging zur Toilette. Dort benutzte er solche Mengen Toilettenpapier, dass der Abfluss vollständig verstopfte. Die Besonderheit: Der Spülknopf war so beschaffen, dass er leicht verhakte und deshalb ununterbrochen Wasser nachlief, bis das Badezimmer derart überschwemmt war, dass es in der darunter liegenden Wohnung von der Decke tropfte.

Die Wohngebäudeversicherung wandte über 15.000,00 Euro auf, um den Schaden zu beseitigen und verlangte einen Teil von der Mutter bzw. ihrer Haftpflichtversicherung ersetzt. Ihrer Ansicht nach hatte die Frau ihre elterliche Aufsichtspflicht verletzt. Das sah das OLG jedoch anders. Die Mutter habe bei der Aufsicht die gebotenen Sorgfaltsmaßstäbe nicht vernachlässigt, fanden die Richter. In einer geschlossenen Wohnung müsse ein Dreijähriger nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Ausreichend sei es, wenn sich der Aufsichtspflichtige in Hörweite aufhalte. Auch der - gegebenenfalls nächtliche - Gang zur Toilette müsse nicht unmittelbar beaufsichtigt werden, absolute Sicherheit sei nicht gefordert. Eine lückenlose Überwachung sei insbesondere dann nicht erforderlich, wenn eine vernünftige Entwicklung des Kindes, insbesondere der Lernprozess um Umgang mit Gefahren gehemmt werden würde. Deshalb ändere auch der nicht ordnungsgemäß funktionierende Spülknopf nichts an der Rechtslage.

4. 12.000-Euro-Strafe wegen verbotenen Taubenfütterns?

u.a. AG Fulda, Az.: 25 Owi 332 Js 3035/18

Einer Rentnerin aus Fulda, die regelmäßig verbotenerweise Tauben gefüttert hat, bleiben Tausend Euro an drohenden Bußgeldern größtenteils erspart. Nach einer Entscheidung es AG Fulda soll die Frau nur noch 265,00 Euro an Bußgeld zahlen. Insgesamt hatte das Gericht zwölf Verfahren gegen die Frau zu verhandeln. Da die 66-Jährige aber das Füttern seit zwei Jahren eingestellt haben soll und zudem glaubhaft versicherte, dies auch künftig zu unterlassen, verurteilte das Gericht sie lediglich für zwei Fälle - zu 15,00 Euro sowie zu 250,00 Euro Bußgeld - und stellte die restlichen zehn Verfahren ein. Im Gegenzug hatte die Verteidigung den Einspruch gegen die Bußgeldbescheide zurückgenommen. Die 66-Jährige hatte gegen jeden Bußgeldbescheid Einspruch erhoben. Als Begründung führte sie an, alle Stadtauben seien ohne ihr artgerechtes Körnerfutter verhungert.

Nach der bestehenden Rechtslage kann jede Kommune eigenständig entscheiden, ob sie das Füttern von Tauben verbietet oder nicht. In Fulda wurde ein solches Verbot ausgesprochen. Etwaige Verstöße werden mit einem Bußgeld in Höhe von 60,00 Euro geahndet - im Wiederholungsfalle sind bis zu 1.000,00 Euro fällig. Aufgrund der Menge der Verfahren gegen die 66-Jährige hätte diese mithin normalerweise ein Bußgeld in Höhe von insgesamt 12.000,00 Euro zahlen müssen.